

Botschaft des Gemeindevorstandes Sils i.E./Segl zur Gemeindeversammlung von Freitag, 1. Dezember 2023

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Gerne laden wir Sie zur fünften Gemeindeversammlung in diesem Jahr ein. Nebst dem Budget für das Jahr 2024 sind verschiedene Sachgeschäfte zu beraten.

1. Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 23. August 2023 und 15. September 2023

Die Protokolle der letzten beiden Gemeindeversammlung vom 23. August 2023 und 15. September 2023 sind auf der Website der Gemeinde zu finden und konnten auf der Gemeinde eingesehen werden.

Gemäss Art. 11 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden sind Einsprachen innert der Auflagefrist von 30 Tagen einzureichen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. August 2023 wurde am 19. September 2023, das der Gemeindeversammlung vom 15. September 2023 wurde am 10. Oktober 2023 öffentlich aufgelegt und publiziert. Innerhalb der jeweils 30tägigen Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2. Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für den Betrieb der Alterszentren Promulins und Du Lac

Die Zusammenarbeit zwischen der SGO und den elf Oberengadiner Gemeinden für den Betrieb von neu zwei Alterszentren soll auf Basis einer Leistungsvereinbarung weitergeführt werden. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2027 und ersetzt die noch bis Ende 2023 laufende Leistungsvereinbarung. Diese neue vierjährige Leistungsvereinbarung ist von allen Oberengadiner Gemeinden formell zu genehmigen.

Diese Form der Zusammenarbeit hat sich bewährt. Die elf Oberengadiner Gemeinden haben mit der SGO im Jahr 2017 für sieben Jahre (bis Ende 2023) eine gemeinsame Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Pflegeheims Promulins in Samedan abgeschlossen. Seitdem betreibt die SGO für die Pflege und Betreuung von betagten Personen das Pflegeheim Promulins auf Basis dieser Leistungsvereinbarung. In der Vereinbarung wurde unter anderem festgehalten, dass, sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Promulins in Samedan und Du Lac in St. Moritz), die Leistungsvereinbarung neu auszuhandeln ist.

Beide Alterszentren können voraussichtlich im Jahr 2024 ihren Betrieb aufnehmen; im Juli 2024 Promulins in Samedan und im November Du Lac in St. Moritz. Die Betriebsführung beider Zentren soll weiterhin der SGO übertragen werden. Somit ist die bestehende Leistungsvereinbarung zu erneuern.

Es bestehen vor allem aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton wenig bis keine Alternativen, um

am Grundkonzept der regionalen Gesundheitsversorgung signifikante Anpassungen vorzunehmen. Auch die Finanzierung im Gesundheitswesen ist detailliert geregelt und es besteht wenig Handlungsspielraum.

Die Gemeinden übertragen der SGO mit der erneuerten Leistungsvereinbarung wiederum die Förderung der Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen. Die SGO erhält den Auftrag, das Wohnen und Leben in den Alterszentren für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen, mit ihren Leistungen zu ermöglichen, zu unterstützen und zu fördern. Ziel ist dabei eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung der Betagten und Pflegebedürftigen.

Im Bereich der Langzeitpflege ist damit zu rechnen, dass eine hohe Auslastung der beiden neuen Pflegeheime aufgrund der demographischen Entwicklung und der daraus zu erwartenden Nachfrage nach Pflegebetten innerhalb der Aufbauphase möglich sein wird. Ein kritischer Punkt wird die rechtzeitige Verfügbarkeit von genügend Pflegepersonal sein. Gebäude und Mobiliar werden von den beiden Eigentümerinnen im Mietverhältnis übernommen.

Neu soll zusätzlich von den elf Oberengadiner Gemeinden eine Defizitgarantie von jährlich maximal CHF 3 Millionen für die Jahre 2024 bis 2027 («Start-Up-Phase»/worst case Szenario) zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden als Auftraggeberinnen soll nach dem aktuellen Regionenschlüssel (ohne die Gemeinde Bregaglia) erfolgen. Für Sils ergibt dies einen Betrag von maximal rund CHF 120'000 jährlich. Sicherheitshalber ist dieser Maximalbetrag im Budget 2024 eingestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Zustimmung zur Leistungsvereinbarung 2024 bis 2027 zwischen den Gemeinden des Oberengadins und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreffend Betrieb Alterszentren Promulins und Du Lac.

3. Budget der Gemeinde Sils i.E. /Segl für das Jahr 2024

Investitionsrechnung 2024 sowie Investitionsplanung 2025-2028 (zur Kenntnis)

Die Investitionsrechnung 2024 präsentiert sich insgesamt auf einem leicht tieferen Niveau als im Vorjahr, das heisst jedoch im Umkehrschluss nicht, dass weniger Projekte für die Gemeinde anstehen. Jedoch ist die Komplexität und der Planungsaufwand bei gewissen Projekten höher als angenommen, so dass sie noch weiterer Abklärungen bedürfen, um dann in einem Folgejahr budgetiert werden zu können (zum Beispiel Werkhof) oder allenfalls als Antrag für einen Spezialkredit der Gemeindeversammlung unterbreitet werden sollen (zum Beispiel ARA Grevasalvas).

Wie gewohnt finden sich in der Investitionsrechnung auch wieder einige Projekte, welche zwingend zum Erhalt der Infrastruktur der Gemeinde gemacht werden müssen (zum Beispiel die Sanierung der 85jährigen Wasserleitung Vanchera-Braschunaing), die Fortsetzung und der Abschluss von in diesem Jahr begonnen Projekten (zum Beispiel Meteor- und Wasserleitung Furtschellas Talstation – Anschluss Via da Marias oder die zweite Etappe der Arbeiten Curtins Vals mit der Erneuerung der Trinkwasserleitung, Trennung Meteor-/Abwasserleitungen und Erneuerung der Stromleitungen durch Repower).

Fertiggestellt werden sollte 2024 auch das Pflegeheim Du Lac und im November 2024 bezugsbereit sein.

Die Sanierung der Alp Munt findet sich auch in der nächstjährigen Investitionsrechnung wieder. Nicht verfügbare Informationen haben im letzten Sommer einen kurzfristigen Verzicht auf den Beginn der Bauarbeiten nötig gemacht. Inzwischen wurden die ganzen Informationen aufgearbeitet und auch nochmals abgeklärt, ob es einfachere Varianten für die Sanierung gibt. Dies ist mit dem Wunsch das bestehende Gebäude zu erhalten nicht möglich, so dass auf Grund der Teuerung nun sogar ein leicht höherer Betrag im Budget steht.

Insgesamt rechnet der Vorstand für 2024 mit Nettoinvestitionen von CHF 5'743'500.

In der Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2028 zeigen sich speziell für die ersten beiden Jahre mehr Projekte als für die Gemeinde in dieser Zeit aus finanzieller Sicht aber auch auf Grund der personellen Ressourcen realisierbar sind. Hier wird sich der neu zusammengesetzte Gemeindevorstand über Machbarkeit und Priorisierung Gedanken machen müssen.

Erfolgsrechnung 2024

Die guten Neuigkeiten vorneweg: auf Grund des aktuellen Wissensstands, geht der Gemeindevorstand davon aus, dass die Rechnung der Gemeinde Sils für das Jahr 2023 mit einer schwarzen Null abschliessen wird.

Für 2024 geht das Budget jedoch von einem höheren Defizit als im Vorjahr aus.

Wie schon mehrfach an Gemeindeversammlungen thematisiert, musste sich die Gemeinde Sils im vergangenen Jahr mit Veränderungen und Umbrüchen auseinandersetzen (Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkgruppe). Dieser Veränderungsprozess ist auf gutem Weg und bietet Chancen für die Zukunft, für den Moment bringt er jedoch auch erstmal Kosten mit sich um die ganze Organisation wieder auf eine stabile Basis zu stellen. Der Gemeindevorstand ist sich sehr bewusst, dass er hier gefordert sein wird, um die Kosten unter Kontrolle zu halten.

Ein weiterer Grund für die höheren Kosten sind Beiträge, welche die Gemeinde an regionale oder kantonale Organisationen abzuliefern hat, zum Beispiel an die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (siehe Traktandum 2).

Ebenfalls schlagen natürlich auch die Abschreibungen für die in diesem Jahr getätigten und fürs nächste Jahr geplanten Investitionen zu Buche.

Bei den Einnahmen hat der Gemeindevorstand die vorsichtige Budgetierungsweise, speziell bei den Sondersteuern, ganz bewusst fortgeführt.

Ein weiterer Punkt, welcher höhere Nettokosten generiert, jedoch keinen Einfluss auf das Ergebnis hat, da er sich in einer geschlossenen Rechnung befindet, ist die Entsorgung der Speiseabfälle. Mit der Eröffnung der neuen Entsorgungsstelle auf dem Parkplatz Fainera, ist das Entsorgen von Speiseabfällen nun dort für jedermann möglich. Es ist jedoch dort unmöglich eine Kontrolle und damit eine verursachergerechte Weitergabe der Kosten zu machen. Der Gemeindevorstand hat sich deshalb entschieden, die Entsorgung von Speiseabfällen in Zukunft für alle über die allgemeinen Kehrichtgebühren anzubieten (analog zu unseren Nachbargemeinden).

Dies alles führt dazu, dass wir Ihnen ein Budget mit einem Defizit von CHF 1'529'100 präsentieren.

Geschäftsprüfungskommission

Das Budget wurde von der GPK behandelt. Sie wird sich anlässlich der Gemeindeversammlung mündlich zum Budget äussern.

Anträge des Gemeindevorstandes:

1. Genehmigung der Steuer- und Gebührensätze gemäss Einladung
2. Genehmigung des Budgets 2024
3. Ermächtigung des Gemeindevorstands, die im Budget für den Gebäudeunterhalt eingesetzten Beiträge (i.a. 1.25% des Gebäudeneuwerts) auf einzelne Objekte zu konzentrieren, wobei die Gesamtsumme der freigegebenen Unterhaltskredite nicht überschritten werden darf.

4. Teilrevision der Ortsplanung „Solaranlagen auf Dächern“ (mit einem neuen Art. 94a im Baugesetz und Festlegung von Schutzzonen im Generellen Gestaltungsplan)

In Sils werden Satteldächer seit Jahrhunderten vorwiegend mit Steinplatten eingedeckt. Im ersten Baugesetz der Gemeinde Sils von 1962 wurde eine generelle Steinplattendachpflicht erlassen, welche sich im Grundsatz bis heute in Art. 94 des geltenden Baugesetzes gehalten hat. Die Dachlandschaft von Sils ist heute einheitlich von Steinplattendächern geprägt. Das Steinplattendach ist ein über Jahrhunderte gewachsenes und gepflegtes Kulturgut und gehört sozusagen zur «DNA» von Sils. In dieser konsequenten Ausprägung sind die Steinplattendächer von Sils ein einzigartiges «Kulturdenkmal» und als Teil der Kulturlandschaft ebenso ein «Naturdenkmal».

Gestützt auf Art. 18a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Bau- und Landwirtschaftszone keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der Baubehörde zu melden. Damit entsteht ein Konflikt mit der geltenden Anforderung von Steinplattendächern in Sils.

Das kantonale Recht kann in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen vorsehen. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen einer Baubewilligung; sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Gemäss Art. 40b der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) können die Gemeinden zudem in ihrem Baugesetz vorsehen, dass Solaranlagen auf bezeichneten Schutzobjekten einer Baubewilligungspflicht unterstehen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes werden die Voraussetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Solaranlagen im Zusammenhang mit Schutzobjekten bzw. Kulturdenkmälern geschaffen. Damit soll vermieden werden, dass das homogene Erscheinungsbild der kulturhistorisch wertvollen und ortsbildprägenden Dachlandschaft mit Steinplattendächern von Sils zumindest in den historischen Dorfkernbereichen durch die unkontrollierte Erstellung von Solaranlagen wesentlich beeinträchtigt wird.

Das Silser Baugesetz wird mit einem neuen Artikel 94a «Solaranlagen auf Dächern» ergänzt. Gemäss Abs. 1 und 2 gilt für die im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten «historischen Siedlungsbereiche» von Sils-Baselgia, Sils-Maria sowie die Kleinsiedlungen Blaunca, Buaira und Grevasalvas (Erhaltungszonen) für Solaranlagen bei allen Hauptgebäuden eine Baubewilligungspflicht mit dem Verbot der wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzobjekte. Bei Solaranlagen ausserhalb der «historischen Siedlungsbereiche» gilt für sämtliche im Generellen Gestaltungsplan als geschützt oder erhaltenswert bezeichneten Objekte ebenfalls eine Baubewilligungspflicht mit Verbot der wesentlichen Beeinträchtigung (Abs. 3). Es ist in diesen Fällen im Rahmen einer Güterabwägung zu prüfen, ob die Schutzobjekte durch die geplanten Solaranlagen wesentlich beeinträchtigt werden oder nicht. In übrigen Fällen richtet sich der Bau von Solaranlagen nach den übergeordneten Vorschriften (Abs. 4). Bei der Planung und Beurteilung aller Solaranlagen sind die Empfehlungen gemäss dem Leitfaden der zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Raumentwicklung) zu berücksichtigen (Abs. 5).

Gestützt auf die kantonale Vorprüfung wurde das differenzierte Schutzkonzept, wie es heute vorliegt, ausgearbeitet, anstelle eines generellen Verbots. Die beiden in der öffentlichen Mitwirkung eingereichten Stellungnahmen wurden beantwortet, führten aber zu keinen Anpassungen in den Planungsmitteln (Mitwirkungs- und Planungsbericht, S. 5 und 6).

Antrag des Gemeindevorstands: Zustimmung zur Teilrevision Ortsplanung «Solaranlagen auf Dächern» (mit einem neuen Art. 94a im Baugesetz und Festlegung von Schutzzonen im Generellen Gestaltungsplan).

Sils, 10. November 2023

Für den Gemeindevorstand

Die Gemeindepräsidentin